

### Rektorat

#### **Ressort Lehre**

2.2.5.1-01MB Vermeidung von Plagiaten

Version 2.0

Dok.- Verantw.: mart

## Merkblatt zur Vermeidung von Plagiaten

Plagiate verstossen gegen grundlegende Regeln wissenschaftlichen Arbeitens. Entsprechend sehen das Gesetz und die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHAW (RPO) in Plagiatsfällen zum Teil gravierende Sanktionen für Studierende vor. Dieses Merkblatt soll einerseits helfen, Plagiate und deren Folgen zu vermeiden, andererseits die Wissenschaftlichkeit studentischer Arbeiten gewährleisten.

## Was gilt als Plagiat?

Von einem Plagiat spricht man, wenn ein fremdes Werk<sup>1</sup> ganz oder teilweise ohne Quellenangabe übernommen und als eigenes Werk ausgegeben wird. Demzufolge fallen beispielsweise folgende Handlungen einer Verfasserin/eines Verfassers unter den Plagiatsbegriff:

- Ein fremdes Werk wird unter dem eigenen Namen eingereicht (Vollplagiat);
- ein Werk, das von einer andern Person ganz oder teilweise im Auftrag erstellt wurde, wird unter dem eigenen Namen eingereicht (sog. **Ghostwriting**);
- fremdsprachige Texte oder Teile davon werden von der Verfasserin/vom Verfasser übersetzt und ohne Quellenangabe als eigene Texte ausgegeben (**Übersetzungsplagiat**);
- Teile aus einem fremden Werk werden unverändert übernommen, ohne die Quelle mit einem Zitat zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die Verwendung von Teilen eines Werkes aus dem Internet, aber auch z.B. Laborberichte etc.;
- Teile aus einem fremden Werk werden übernommen, textlich leicht angepasst oder umgestellt (**Paraphrasierung**), aber nicht mit einer Quellenangabe versehen;
- Teile aus einem fremden Werk werden übernommen, evtl. abgeändert oder paraphrasiert. Auf die entsprechende Quelle wird zwar verwiesen, sie wird aber nicht im Kontext der übernommenen Teile des Werkes angegeben (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

Ebenfalls unzulässig und im weiteren Sinne zu den Plagiaten gehören Fälle, in denen dieselbe Arbeit oder Teile davon von der Verfasserin/vom Verfasser zu verschiedenen Prüfungs- oder Promotionsanlässen eingereicht werden (**Selbstplagiat**).

Grundlagenwissen, das in einem bestimmten Fachgebiet als allgemeines Wissen vorausgesetzt werden darf, muss zwar grundsätzlich nicht zitiert werden. Wird allerdings eine spezielle Darstellung dieses Wissens aus einer Quelle, z.B. aus einem Lehrbuch, übernommen, muss auf die Quelle hingewiesen werden.

**Genehmigt** 19.9.12 durch: Generalsekretär Seite 1 von 2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unter einem **Werk** im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (Art. 2) werden geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter verstanden. Dazu gehören insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik und andere akustische Werke, Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik, Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen, Werke der Baukunst, Werke der angewandten Kunst, fotografische, filmische oder andere visuelle oder audiovisuelle Werke, choreographische Werke und Pantomime sowie Computerprogramme (Art. 2 Abs. 2 und 3 URG). Ebenfalls vom Urheberrechtsgesetz geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt (Abs. 4). Ein Plagiat kann allerdings nicht nur von einem Werk gemäss Urheberrechtsgesetz erstellt werden, sondern von sämtlichen Arbeitsresultaten, die u.U. nicht in den Schutzbereich des URG fallen, weshalb hier unter einem Werk allgemein jedes Arbeitsresultat zu verstehen ist.



### 2.2.5.1-01MB Vermeidung von Plagiaten

Version 2.0

Dok.- Verantw.: Mart

I.d.R. sollte bei schriftlichen Arbeiten von den Studierenden eine Erklärung unterzeichnet werden, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde.

# **Umgang mit Quellen**

Für die Zitierweise und den Umgang mit Quellen sind die in den Studiengängen vermittelten Richtlinien verbindlich. Grundsätzlich gilt aber:

- Jeder fremde Text, Textteil oder fremdes Gedankengut, das in die eigene Arbeit übernommen wird, muss mit einer Quellenangabe versehen werden, damit der Leser diese nachprüfen kann und sieht, welcher Teil von wem stammt. Dies gilt auch für Übersetzungen, Paraphrasierungen, bei der Übernahme eines fremden Aufbaus oder der Verwendung von Synonymen.
- Wörtliche Zitate sind in Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen.

## Welche Folgen können Plagiate für die Verfasserin/den Verfasser nach sich ziehen?

### Folgen nach RPO:

Plagiate gelten gemäss der massgeblichen Prüfungsordnung als Unredlichkeit. Der Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden; ist der Leistungsnachweis zu benoten, wird die Note 1 erteilt. Plagiate können die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach sich ziehen, sofern die oder der Studierende noch an der ZHAW studiert. Wird ein Plagiatsfall erst im Nachhinein, z.B. nach Verleihung des Diploms, bekannt, kann die ZHAW einen bereits verliehenen Titel auch nachträglich entziehen.

Die ZHAW behält sich vor, Arbeiten von Studierenden mit elektronischen Hilfsmitteln auf Plagiate zu prüfen.

## Folgen nach URG:

Plagiate können Urheberrechte verletzen. Gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes (URG) dürfen kürzere Passagen eines fremden Werks zitiert werden, aber nur unter Angabe der Quelle, und – wenn bekannt – unter Angabe der Urheberschaft. Ohne Kenntlichmachung als Zitat liegt ein Plagiat und damit eine Urheberrechtsverletzung vor. Diese kann gerichtlich verfolgt werden und z.B. Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Gemäss Art. 68 URG ist ein Plagiat zudem auf Antrag als Übertretung strafbar (Busse bis CHF 10'000.–).

Die Folgen eines Plagiats für die Verfasserin/den Verfasser gemäss RPO und URG ergeben sich ungeachtet dessen, ob von den Studierenden eine Erklärung unterzeichnet wurde, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde oder keine solche Erklärung vorliegt.